

Steuer unterliegen sollte, sondern ebenso sehr auf dem allgemeineren Gedanken, dass die getrennte Familienniederlassung einen dem Wohnsitz des Familienhauptes gleichwertigen Steuerort zur Entstehung bringen kann, woraus sich die Teilung der Steuerberechtigung nicht nur für das Erwerbseinkommen, sondern auch in Bezug auf Vermögen und Vermögensertrag ergibt. (So wurde im Falle Depuoz, BGE 44 I Nr. 5, die Teilung nicht sowohl deshalb abgelehnt, weil ausschliesslich die Vermögensbesteuerung in Betracht kam, sondern vielmehr wesentlich deshalb, weil die besondere Familienniederlassung keinen dauernden Charakter hatte.)

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der Rekurrent in Krattigen für sein Einkommen II. Klasse und in Dornach für Vermögen und Einkommen nur je zur Hälfte besteuert werden kann.

10. Urteil vom 23. März 1921

i. S. Streiff gegen Zürich und Bern.

Verbot der Doppelbesteuerung; Steuerdomizil des sogenannten Sommerbewohners. Ein solches entsteht regelmässig nicht durch einen Aufenthalt von 4 bis 5 Wochen in einem eigenen Chalet an einem Saisonkurort.

A. — Der Rekurrent Fritz Streiff wohnt in Aathal-Seegraben, Kanton Zürich. Er besitzt seit 1917 ein Chalet in Wengen, Kanton Bern, das er im Jahre während 4 bis 5 Wochen bewohnt. Auch im Sommer 1919 hielt er sich mit seiner Familie während 30 bis 35 Tagen dort auf, wobei die Mahlzeiten im Hotel eingenommen wurden. Gestützt auf Art. 17 Ziff. 2 des bernischen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918, wonach steuerpflichtig Personen

sind, die sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten, wurde der Rekurrent in Wengen pro 1919 (abgesehen von der Besteuerung für die Liegenschaft) steuerpflichtig erklärt für ein Einkommen II. Klasse (aus Kapitalzinsen) von 5000 Fr., indem angenommen wurde, von dem Gesamteinkommen dieser Art des Rekurrenten entfalle zeitlich jener Betrag auf den Aufenthalt in Wengen. Eine vom Rekurrenten hiegegen ergriffene Beschwerde wurde von der kantonalen Rekurskommission am 23. Oktober 1920 abgewiesen. Andererseits lehnte es das kantonale Steueramt Zürich am 12. Januar 1921 ab, die in Wengen zur Steuer herangezogenen 5000 Fr. von dem am Wohnsitz des Rekurrenten steuerpflichtigen Gesamteinkommen abzuziehen.

B. — Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 14. Januar 1921 hat sich Streiff beim Bundesgericht wegen Doppelbesteuerung beschwert. Er verlangt in erster Linie, es sei die Besteuerung in Wengen mit 5000 Fr. Einkommen II. Klasse als unzulässig zu erklären, da durch den kurzen Aufenthalt in seinem dortigen Chalet kein Steuerdomizil in Wengen begründet werde. Eventuell wird verlangt, dass Zürich der Besteuerung in Wengen Rechnung zu tragen habe durch eine entsprechende Kürzung des steuerpflichtigen Einkommens.

C. — Der Regierungsrat Bern hat auf Abweisung des Rekurses, soweit er sich gegen die Besteuerung in Wengen richtet, angetragen. Er verweist auf die erwähnte Bestimmung des kantonalen Steuergesetzes, nach der die angefochtene Besteuerung in Wengen habe erfolgen müssen und die mit der bundesrechtlichen Praxis betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung übereinstimme. Nach dieser begründe ein Aufenthalt ausserhalb des Wohnsitzkantons auf eigener Liegenschaft ein Steuerdomizil für die Zeit des Aufenthaltes, sofern dadurch nach den begleitenden Umständen gewisse festere Beziehungen

zwischen Person und Aufenthaltsort geschaffen werden. Das treffe für den Aufenthalt des Rekurrenten in seinem Chalet in Wengen zu.

D. — Der Regierungsrat Zürich hat beantragt, der Rekurrent sei als pro 1919 in Wengen nicht einkommenssteuerpflichtig zu erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach der bundesrechtlichen Praxis betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung kann der Aufenthalt einer Person auf eigener Liegenschaft ausserhalb ihres Wohnsitzes in einem andern Kanton ein Steuerdomizil in Bezug auf das bewegliche Vermögen und dessen Ertrag zur Entstehung bringen. Es ist dann der Fall, wenn der « Aufenthalt nach seiner Dauer in Verbindung mit den begleitenden Umständen gewisse festere Beziehungen zwischen Person und Aufenthaltsort schafft, denen gegenüber der Zusammenhang mit dem ordentlichen Wohnsitz mehr in den Hintergrund tritt » (BGE 33 I Nr. 115. vgl. auch 39 I Nr. 57). Dieses Steuerdomizil des sogenannten Sommerbewohners bildet eine Ausnahme von der Regel, wonach sich der allgemeine Steuerort einer Person im Kanton des bürgerlichen Wohnsitzes befindet. Die bisherige Praxis hat ein festes zeitliches Kriterium für die Besteuerung des Sommerbewohners nicht aufgestellt, während die neuern Entwürfe für ein Bundesgesetz gegen Doppelbesteuerung einen ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 90 Tagen verlangen (Entwurf SPEISER vom Jahre 1901, Art. 4 Zeitschr. f. schweiz. Recht, N.F. 21 S. 589; Entwurf BLUMENSTEIN vom Jahre 1914, Art. 3 Abs 2). Gewichtige Erwägungen der Rechtssicherheit würden dafür sprechen, dass auch die Praxis das Steuerdomizil des Sommerbewohners von einer scharfen zeitlichen Grenze abhängig mache, wie denn auch schon in anderer Beziehung für den Übergang des Steuerrechts von Kanton zu Kanton eine feste zeitliche Minimaldauer der massgebenden örtlichen Beziehung

von der Praxis bestimmt worden ist (44 I 16 ff.). Und es dürfte dabei für den Steuerort des Sommerbewohners die in den erwähnten Entwürfen enthaltene Frist von 90 Tagen wohl unbedenklich übernommen werden. Doch ist es im vorliegenden Fall nicht notwendig, diesen Schritt zu tun, weil der Aufenthalt des Rekurrenten in Wengen schon nach den Merkmalen der bisherigen Praxis dort kein Steuerdomizil begründen kann. Dazu ist die Dauer des Aufenthaltes von nur 30 bis 35 Tagen von vornherein viel zu kurz. Wenn das neue bernische Steuergesetz die Besteuerung des Sommerbewohners auch für interkantonale Verhältnisse schon nach einem Aufenthalt von 30 Tagen vorsieht, so ist es weit hinter dem zurückgeblieben, was im Sinne der Praxis in zeitlicher Hinsicht als Minimum verlangt werden muss. Schon wegen der kurzen Dauer des Aufenthalts sind denn auch die übrigen Umstände des Falles durchaus nicht geeignet, festere, dem Verhältnis zum Wohnsitz gegenüber hervortretende Beziehungen des Rekurrenten zu Wengen und damit eine dortige eigentliche wirtschaftliche Zugehörigkeit herzustellen, wie sie allein das — keineswegs unangefochtene und unanfechtbare (s. die Kritik SPEISER, Zeitschr. f. schweiz. Recht, N.F. 17 S. 72 f.) — Steuerdomizil des Sommerbewohners zu rechtfertigen vermögen. Der kürzere Aufenthalt einer Person an einem Saisonkurort steht, auch wenn dabei ein eigenes Chalet benutzt wird, dem blossen Hotelaufenthalt nahe; dies um so mehr, wenn, wie es hier geschah, die Mahlzeiten im Hotel eingenommen werden, und somit nur ein ganz beschränkter eigener Haushalt geführt wird. Ein in solcher Weise im eigenen Chalet wohnender Sommeraufenthalter gehört doch mehr nur zu der Kategorie wiederkehrender Kurgäste, und wirkliche nähere Bande zum Orte werden durch den Aufenthalt, sofern er nicht sehr lange dauert, erfahrungsgemäss und aller Regel nach nicht geknüpft. Dass es beim Rekurrenten ausnahmsweise der Fall gewesen wäre, wird vom Regie-

rungsrat Bern nicht behauptet und ist nicht ersichtlich. Die Annahme eines Steuerdomizils des Rekurrenten in Wengen unter den vorliegenden Umständen widerspricht der ganzen Tendenz der neuern bundesgerichtlichen Praxis in Doppelbesteuerungssachen, die gegen die Zersplitterung im Steuerwesen gerichtet und die daher, was das Steuerdomizil des Sommerbewohners als Ausnahme vom allgemeinen Steuerort am bürgerlichen Wohnort anlangt, viel eher einer Beschränkung, als einer Ausdehnung günstig ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der Rekurrent in Wengen für 1919 nicht einkommenssteuerpflichtig ist und der Entscheid der kantonalen Rekurskommission des Kantons Bern vom 23. Oktober 1920 aufgehoben wird.

V. PRESSFREIHEIT

LIBERTÉ DE LA PRESSE

11. Extrait de l'arrêt du 21 janvier 1921 dans la cause Savary contre Perrier.

Liberté de la presse : Pour déterminer le lieu de la commission du délit de presse, il faut rechercher le siège des facteurs essentiels qui ont concouru au résultat de la publicité. C'est ainsi que l'auteur, domicilié à Genève, d'un pamphlet diffamatoire, imprimé à Lausanne, peut être poursuivi à Fribourg, lorsque cette ville se révèle comme le centre véritable de la publication (brochures envoyées en paquets fermés à Fribourg et livrées à la publicité dans cette ville d'où partaient les ordres et au public de laquelle elles étaient essentiellement destinées).

Le 5 juin 1920, quelques magasins de la ville de Fribourg ont vendu un pamphlet intitulé « Le Nouveau

Chalamala 1920 » qui prend à partie plusieurs magistrats fribourgeois. La première page de cette brochure porte la mention « Lausanne, édition « Chalamala », 3 rue des Jumelles » et la dernière page de la couverture, celle de « Lausanne, imp. Fr. Ruedi, 3 Jumelles ».

S'estimant visé par un des articles, M. Ernest Perrier, Conseiller d'Etat à Fribourg, déposa le 7 juin 1920, à la Préfecture de la Sarine, une plainte pénale contre inconnus pour diffamation. L'enquête révéla que l'auteur était Léon Savary.

Le Conseil d'Etat fribourgeois demanda son extradition au Conseil d'Etat genevois, qui l'accorda. Le procès-verbal de l'interrogation de Savary porte sa signature et entre autres déclarations la suivante : « Je consens à mon extradition. »

A la première audience du Tribunal correctionnel de la Sarine, l'accusé souleva le déclinatoire, en alléguant que le for du délit se trouvait au domicile de l'auteur de l'article (Genève) ou au lieu de l'édition du Chalamala (Lausanne).

Par jugement du 17 juillet 1920, le Tribunal correctionnel de la Sarine, qui s'était déclaré compétent par jugement incident du 7 juillet, condamna Savary à trois mois d'emprisonnement pour calomnie publique.

Savary recourut à la Cour de cassation fribourgeoise contre les jugements des 7 et 17 juillet 1920. La Cour a réjeté le pourvoi par arrêt du 7 août 1920.

Contre les jugements du Tribunal correctionnel et l'arrêt de la Cour de cassation, Savary a formé un recours de droit public au Tribunal fédéral.

Considération en droit :

... 4. — Le principal moyen du recourant consiste à dire que, le for en matière de délit de presse étant déterminé par le lieu où la brochure en question a été imprimée et émise et d'où elle a été expédiée, les tribunaux fribourgeois, en se déclarant compétents, ont violé